



Gemeinde Hünenberg

Reglement

Ehrungen

Ausgabe Januar 2009

Reglement Ehrungen

vom 19. Dezember 2006

Der Gemeinderat, gestützt auf § 84 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt), vom 4. September 1980,

beschliesst:

1. Anerkennungspreis

1.1 Zweck

Die Einwohnergemeinde Hünenberg kann jährlich einen Anerkennungspreis an Personen, Organisationen oder Institutionen verleihen,

- die sich für das Gemeinwohl der Bevölkerung in Hünenberg einsetzen, oder
 - die mit Ideen und Engagement einen besonderen Beitrag in der Gemeinde leisten, oder
 - die sich mit besonderen Leistungen in den Bereichen Kultur, Soziales, Natur und Umwelt, Beruf und Forschung ausgezeichnet haben,
- und dafür Respekt und Anerkennung verdienen.

1.2 Name

Der Anerkennungspreis wird mit «**Hünenberger Profil**» betitelt.

1.3 Anerkennungspreis

Der Anerkennungspreis wird in Form eines Kopf-Seitenprofils in Zinn oder Bronze vergeben. Das Profil (Kopf) mit Angabe des Namens und der Verdienste der Preisträgerin bzw. des Preisträgers wird im Foyer des Saales «Heinrich von Hünenberg» auf einer speziellen Wandvorlage eingelassen. Das Negativ oder ein Doppel (je nach Wunsch) wird an die Preisträgerin bzw. den Preisträger abgegeben.

2. Förderbeitrag

2.1 Zweck

Die Einwohnergemeinde Hünenberg kann jährlich einen Förderbeitrag an Personen, Organisationen oder Institutionen als Starthilfe oder als Unterstützung für wertvolle Projekte und innovative Ideen in den Bereichen Kultur, Forschung, Wirtschaft, Soziales etc. vergeben.

2.2 Förderbeitrag

Der Förderbeitrag wird in Form einer Preissumme bis maximal Fr. 5'000.— ausgerichtet. Pro Mal wird nur ein Projekt unterstützt. Die Jury setzt den Betrag fest.

3. Sportlerehrung

3.1 Zweck

Erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler sind durch die politischen Behörden zu ehren und es ist ihnen eine offizielle Ehrung zukommen zu lassen. Es geht vor allem darum, die Vorbildfunktionen hervorzuheben und zu sinnvoller Freizeitbeschäftigung zu motivieren.

3.2 Kriterien

Die zu ehrende Person muss in der Gemeinde Hünenberg wohnhaft oder Mitglied eines in Hünenberg domizilierten Sportvereins sein. Der Hünenberger Sportverein muss Mitglied eines Schweizer Sportverbandes sein, der dem Schweizerischen Landesverband für Sport (SLS) angeschlossen oder von diesem als Sportverband anerkannt ist.

Über Ausnahmefälle entscheidet die Jury.

3.3 Sportliche Leistungen

Es werden für folgende Leistungen Ehrungen vorgenommen:

- Erringen einer Gold-, Silber oder Bronzemedaille des Schweizerischen Fachverbandes, in der Regel Schweizermeisterschaften Einzel oder Mannschaft. Andere Bezeichnungen wie Schwinger- oder Schützenkönig sind eingeschlossen.
- Erringen einer Gold-, Silber- oder Bronzemedaille bzw. eines Diplomranges (4. bis 8. Platz) an den Meisterschaften des europäischen Fachverbandes, in der Regel Europameisterschaften Einzel oder Mannschaft.
- Erringen einer Gold-, Silber- oder Bronzemedaille bzw. eines Diplomranges (4. bis 8. Platz) als aktives Mitglied einer Schweizer Mannschaft an Weltmeisterschaften oder an Olympischen Spielen Einzel oder Mannschaft.

3.4 Teilnahme an Eidgenössischen oder Schweizerischen Sportfesten

Sportvereine, die an einem Eidgenössischen oder Schweizerischen Sportfest teilnehmen und in Hünenberg ihren Sitz haben, können bei ihrer Rückkehr mit einem Empfang durch den Gemeinderat geehrt werden. An Stelle eines offiziellen Empfangs können Fr. 500.— in die entsprechende Vereinskasse überwiesen werden.

Über die Durchführung eines offiziellen Empfanges entscheidet der Gemeinderat.

3.5 Bewerbungen

Die Ehrungsanträge müssen folgende Unterlagen enthalten:

- kurzer Lebenslauf
- sportlicher Werdegang
- Kopie der offiziellen Ranglisten
- allfällige Perspektiven über die sportliche Zukunft

4. Ablauf

4.1 Publikation

4.1.1 Allgemeines

Sechs Monate vor der Ehrung erfolgt die Ausschreibung zweimal im Amtsblatt, auf der gemeindlichen Homepage, im Kulturkalender und in den Lokalzeitungen. Die Gesuche sind bis drei Monate vor der Ehrung, in der Regel bis Ende September, einzureichen.

4.1.2 Anerkennungspreis

Die Bevölkerung hat die Möglichkeit, zu Händen der Jury mögliche **Preisträgerinnen** und **Preisträger** zu nennen.

4.1.3 Förderbeitrag

Personen und Gruppen können sich schriftlich bewerben und ihr **Förderprojekt** auf Einladung der Jury vorstellen.

4.1.4 Sportlerehrung

Ehrungsberechtigte **Sportlerinnen** und **Sportler** können sich selber oder durch ihren Verein anmelden. Ehrungsanträge aus dem Vorjahr werden nur in Ausnahmefällen berücksichtigt.

4.2 Jury

Der Gemeinderat wählt eine Jury, die aus drei Personen besteht:

- ein Mitglied des Gemeinderates
- ein Mitglied der Freizeit- und Sportkommission
- ein Mitglied der Kulturgruppe

Falls eine kompetente Beurteilung der eingereichten Förderprojekte durch die Jury nicht möglich ist, können eine oder mehrere Fachpersonen (mit beratender Stimme) zugezogen werden.

Die Jury konstituiert sich selber und wählt die Preisträgerin oder den Preisträger sowie das Förderprojekt in eigener Kompetenz. Rotationen der Mitglieder sollen periodisch erfolgen. Die Sportlerinnen und Sportler sind nach ihren Rangierungen ehrungsberechtigt.

4.3 Ehrungen

Die Ehrungen finden alle Jahre in einem würdigen Rahmen statt. Eine Arbeitsgruppe zusammengesetzt aus Mitgliedern der Kulturgruppe und der Freizeit- und Sportkommission organisiert den Anlass. Sind keine Ehrungen vorzunehmen und Preise zu vergeben, so entfällt die Veranstaltung.

Die Ehrungen finden in der Regel Anfang Januar statt. Für die Ehrungen legt der Gemeinderat ein Budget und die Jury die Preisvorgaben fest. Wird das Budget nicht ausgeschöpft, so verfällt es.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

5.2 Aufhebung

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, namentlich das Reglement Sportlerehrungen vom 23. September 1997.

Hünenberg, 21. Dezember 2006

Gemeinderat Hünenberg

Hans Gysin
Präsident

Guido Wetli
Schreiber